

Ergänzende Bestimmungen der Graduiertenschule AICES
-zur Rahmenordnung der Rheinisch-Westfälische Technische
Hochschule Aachen zur Vergabe von Stipendien (Stipendienrahmen-
ordnung) vom 30.10.2013-

vom 18.08.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014) in Verbindung mit § 1 S. 3 der Rahmenordnung der RWTH Aachen zur Vergabe von Stipendien (Stipendienrahmenordnung) vom 30.10.2013 (Amtliche Bekanntmachung 2013/100) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

- § 1 Grundsätze
- § 2 Höhe des Stipendiums
- § 3 Dauer der Bewilligung
- § 4 Weiterbewilligung des Stipendiums
- § 5 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Graduiertenschule AICES, RWTH Aachen fördert individuell ihren wissenschaftlichen Nachwuchs (Graduiertenförderung) nach Maßgabe der Rahmenordnung und der hier erlassenen ergänzenden Bestimmung sowie im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel.

Graduiertenförderung

§ 1 Grundsätze

- 1) Im Rahmen der Graduiertenschule AICES kann gefördert werden, wer
 1. an der RWTH Aachen eingeschrieben ist,
 2. von der promovierenden Fakultät als Doktorandin bzw. als Doktorand angenommen worden ist,
 3. Studienleistungen erbracht hat, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und
 4. ein wissenschaftliches Vorhaben durchführt, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.
- (2) Ein Stipendium kann ergänzend bewilligt werden, soweit die Bewerberin bzw. der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum
 1. eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen oder
 2. eine private Förderung aus dem In- oder Ausland erhält oder erhalten hat.

Die entsprechende Förderung wird dann auf den Grundbetrag des Stipendiums angerechnet.

§ 2 Höhe des Stipendiums

- (1) Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem möglichen Zuschlag.
- (2) Der Grundbetrag beträgt 1.468 € monatlich.
- (3) Die Vergabekommission hat die Möglichkeit einen Zuschlag von bis zu 532 € monatlich zu gewähren.
- (4) Der Grundbetrag wird nach den Richtlinien der DFG um einen Kinderzuschlag ergänzt.

§ 3 Dauer der Bewilligung

- (1) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel drei Jahre. Verzögert sich der Abschluss durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin bzw. vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung ausnahmsweise auf Beschluss der Vergabekommission um maximal 12 Monate verlängert werden.
- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt zu Beginn ein Jahr, bei positiver Begutachtung am Ende der ersten Förderphase, beträgt der Zeitraum für die Weiterbewilligung zwei Jahre. Das Stipendium darf auf Antrag des Stipendiaten nur weiter bewilligt werden, wenn die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.
- (4) Die Bewilligung endet spätestens:
 1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 2. mit Aufnahme einer nicht mit § 7 der Rahmenordnung zu vereinbarenden Berufstätigkeit.

§ 4 Weiterbewilligung des Stipendiums

- (1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem ersten Bewilligungszeitraum legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und eine Übersicht für den Abschluss des Vorhabens ergeben.
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von der Stipendiatin bzw. von dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen ab.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese ergänzende Regelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 16.12.2014.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 18.08.2015

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven